



Fachinformation Tierschutz

Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Lämmer durch die Tierhalterin oder den Tierhalter

Widder können nach dem Erreichen der Geschlechtsreife Unruhe und Stress durch Treiben und Deckversuche in eine Herde bringen. Daher werden männliche Lämmer kastriert, insbesondere wenn sie in der Herde aufwachsen.

Die Fachinformation erläutert die relevanten gesetzlichen Bestimmungen im Tierschutz- und Heilmittelrecht und richtet sich an die Tierhaltenden, an Tierärztinnen und Tierärzte sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die für den Vollzug der relevanten Gesetzgebung zuständig sind.

Schmerzausschaltungspflicht

Die Kastration ist ein schmerzverursachender Eingriff, der unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden muss, vgl. Art. 16 Tierschutzgesetz (TSchG). Der Eingriff muss so schonend als möglich vorgenommen werden, vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG. Besondere Beachtung verdienen folgende Punkte: Der ruhige Umgang mit dem Tier hilft, die Belastung durch Stress und Angst zu vermindern, denn beide verstärken die Schmerzwahrnehmung. Die fachgerecht durchgeführte Schmerzausschaltung (Anästhesie) schaltet die Schmerzen beim Eingriff und in der ersten Zeit danach weitgehend aus. Das sorgfältige Vorgehen unter Einhaltung der Hygiene vermindert entzündungsbedingte Schmerzen und Schäden durch minimalen Gewebeschaden.

Ausschliesslich Jungtiere des eigenen Bestandes kastrieren

Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen ihre männlichen Lämmer bis zum Alter von maximal zwei Wochen selber unter Anästhesie kastrieren, wenn sie sich zuvor durch den Erwerb eines Sachkundenachweises fachkundig gemacht haben, vgl. Art. 32 Tierschutzverordnung (TSchV).

Die Frühkastration bietet den Vorteil, dass die Wundheilung dank dem Schutz durch mütterliche Antikörper aus dem Kolostrum in der Regel problemlos verläuft.

Sachkundenachweis in zwei Stufen

Anerkannter Theoriekurs (Stufe 1)

Der Sachkundenachweis zur fachgerechten Kastration männlicher Lämmer wird in zwei Stufen erbracht und beginnt mit einem anerkannten Theoriekurs.

Das BLV führt eine Liste der anerkannten Kurse auf www.blv.admin.ch > Tiere > Nutztierhaltung > Schafe > Eingriffe.

Im Kurs werden die für den Eingriff benötigten Kenntnisse über geltendes Recht, Anatomie, Belastung, Schmerz, Schmerzausschaltung und Chirurgie vermittelt.

Praktisches Üben unter Aufsicht (Stufe 2)

Nach Erhalt der Kursbestätigung üben die Tierhalterinnen und Tierhalter unter Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes auf ihrem Betrieb den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln, die schonende Vorbereitung der Lämmer und das fachgerechte Kastrieren sowie die Überwachung und Betreuung der Tiere nach dem Eingriff, vgl. Art. 42-44 Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TSchAV).

Meldung an den zuständigen kantonalen Veterinärdienst (Erlangen des Sachkundenachweises)

Haben die Tierhaltenden genügend Sicherheit in der Durchführung des Eingriffs erreicht, meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Damit ist der Sachkundenachweis erlangt, vgl. Art. 32 Abs. 2 TSchV.

Die Tierhaltenden dürfen die benötigten Tierarzneimittel nun beziehen und den Eingriff selbständig durchführen.

Ausbildungspflicht besteht auch, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt die Schmerzausschaltung durchführt

Es ist möglich, dass eine Schafhalterin oder ein Schafhalter sich entschliesst, die Schmerzausschaltung einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu überlassen. Wenn diese Tierhaltenden ihre Lämmer selbst kastrieren, sind sie dennoch verpflichtet, den Sachkundenachweis in Theorie und Praxis zu erbringen, um alle gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermittelt zu bekommen, vgl. Art. 42 – 44 TSchAV.

Abgabevoraussetzungen für Tierarzneimittel

Tierarzneimittelvereinbarung

Die für die Kastration benötigten Medikamente gehören zu den Tierarzneimitteln (TAM) und dürfen der Tierhalterin oder dem Tierhalter nur abgegeben werden, wenn zuvor eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Darin sind regelmässige Betriebsbesuche durch die Bestandestierärztin oder den Bestandestierarzt sowie der korrekte Umgang mit Tierarzneimitteln geregelt, vgl. Art. 42 Heilmittelgesetz (HMG); Art. 10 Abs. 1-2 Tierarzneimittelverordnung (TAMV).

Voraussetzung für die Abgabe von TAM zur Schmerzausschaltung während und nach der chirurgischen Kastration ist der oben beschriebene Sachkundenachweis, vgl. Art. 8 Abs. 2 TAMV.

Mengenbeschränkung und Buchführungspflicht

TAM dürfen für einen Bedarf von maximal drei Monaten abgegeben werden, vgl. Art. 11 Abs. 2 Bst. c TAMV. Abgabe, Verwendung und Vorrat müssen im Behandlungsjournal bzw. im TAM-Inventar dokumentiert werden, vgl. Art. 43 HMG und Art. 26 Bst. a-b sowie Art. 28 TAMV.

Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des EDI über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV); Heilmittelgesetz (HMG) und Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV)

Art. 4 TSchG Grundsätze

² Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Art. 16 TSchG Eingriffe an Tieren

Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen. Er bestimmt, welche Personen als fachkundig gelten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über Tierversuche.

Art. 32 TSchV Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter

¹ Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.

² Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.

Art. 42 TSchAV Lernziel des Sachkundenachweises

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 32 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter Jungtiere schonend und fachgerecht kastriert oder enthornt.

Art. 43 TSchAV Form und Umfang des Sachkundenachweises

Die Ausbildung erfolgt in Form eines Theoriekurses von mindestens drei Stunden Dauer, gefolgt von praktischem Üben unter tierärztlicher Aufsicht auf dem eigenen Betrieb.

Art. 44 TSchAV Inhalt des Sachkundenachweises

¹ Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse der Rechtsgrundlagen und Anatomie sowie vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Belastung, Schmerz, Schmerzausschaltung und Chirurgie.

² Das praktische Üben auf dem eigenen Betrieb muss Übungen betreffend Vorbereitung des Tieres auf den Eingriff, korrektes Dosieren und Verabreichen von Tierarzneimitteln sowie die korrekte Vornahme des Eingriffs und die Überwachung des Tieres beinhalten.

Art. 42 HMG Verschreibung und Abgabe

¹ Ein Arzneimittel darf für Tiere nur verschrieben oder abgegeben werden, wenn die verschreibende Person das Tier oder den Tierbestand kennt.

² Ist das Arzneimittel für Nutztiere bestimmt, so muss die verschreibende Person auch deren Gesundheitszustand kennen.

Art. 43 HMG Buchführungspflicht

Wer Tierarzneimittel ein- oder ausführt, vertreibt, abgibt oder an Nutztiere verabreicht oder verabreichen lässt, ist verpflichtet, über den Ein- und Ausgang dieser Arzneimittel Buch zu führen und die Belege aufzubewahren.

Art. 8 TAMV Abgabeeschränkung

² Tierarzneimittel zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung oder der Kastration dürfen nur an Tierhalterinnen und Tierhalter abgegeben werden, die einen Sachkundenachweis nach Artikel 32 Absatz 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 erbringen.

Art. 10 TAMV Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung

¹ Tierärztinnen und Tierärzte müssen vor der Verschreibung oder der Abgabe eines Tierarzneimittels, über das Buch geführt werden muss (Art. 26), den Gesundheitszustand des zu behandelnden Nutztieres oder der zu behandelnden Nutztiergruppe persönlich beurteilen (Bestandesbesuch).

² Tierärztinnen, Tierärzte sowie Tierarztpraxen können mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter eine schriftliche Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM-Vereinbarung) abschliessen. In diesem Fall können sie Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch verschreiben oder abgeben.

Art. 11 TAMV Menge der verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel

² Besteht eine TAM-Vereinbarung, so darf die Tierärztin oder der Tierarzt für eine bezeichnete Indikation Tierarzneimittel im Verhältnis zur Bestandesgrösse auch auf Vorrat verschreiben oder abgeben:

- c. zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung in den ersten Wochen oder bei der Frühkastration: den Bedarf für maximal drei Monate;

Art. 26 TAMV Gegenstand der Buchführung

Buch geführt werden muss über:

- a. verschreibungspflichtige Tierarzneimittel;
- b. Tierarzneimittel, für die eine Absetzfrist eingehalten werden muss;

Art. 28 TAMV Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte

¹ Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sorgen dafür, dass Personen, welche ein Tierarzneimittel nach Artikel 26 anwenden, folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal festhalten:

- a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;
- b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie beispielsweise die Ohrmarke;
- c. die Indikation;
- d. den Handelsnamen des Tierarzneimittels;
- e. die Menge;
- f. die Absetzfristen;
- g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
- h. den Namen der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

² Sie sind verpflichtet, zu jedem Eingang auf Vorrat und jeder Rückgabe oder Vernichtung von Arzneimitteln nach Artikel 26 folgende Angaben in übersichtlicher Form festzuhalten:

- a. das Datum;
- b. den Handelsnamen;
- c. die Menge in Konfektionseinheiten;
- d. die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

Anhang 1 TAMV

Beurteilungskriterien, Besuchsfrequenzen und Inhalt der TAM-Vereinbarung